

# Satzung des Vereins

## "Förderverein Rettungshunde Bergwacht Hochland e.V." mit

Sitz: 83022 Rosenheim

### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Rettungshunde Bergwacht Hochland e.V.".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

(3) Der Sitz des Vereins ist 83022 Rosenheim

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

(2) Dieser wird umgesetzt durch die ideelle und finanzielle Förderung der Rettungshunde und deren Hundeführer der Bergwacht Lawinenhundestaffel Hochland

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Für die Erfüllung der Satzungszwecke sollen geeignete Mittel insbesondere durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung sowie sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Vergütungen

(1) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Angemessene Aufwendungen, die einem Mitglied anlässlich der Durchführung des Satzungszwecks entstehen, sowie Auslagen und Reisekosten nach den jeweiligen steuerlichen Regelungen, können erstattet werden.

(3) Durch Vorstandsbeschluss können einzelnen Mitgliedern für Ihre Tätigkeit für den Verein Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterpauschalen zugeteilt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Vorstand wird hinsichtlich solcher Zuteilungen gegenüber sich selbst von § 181 BGB befreit.

## § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2) An Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Stimmen dürfen nur persönlich abgegeben werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(5a) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5b) Der Ausschluss ist nur wegen eines Verhaltens möglich, welches in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist rechtzeitig mit einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche über die Anhörung in Schriftform vorab zu informieren. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen in Schriftform mitzuteilen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Förderverein Rettungshunde Bergwacht Hochland werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam abgegeben, oder hilfsweise von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter je gemeinsam mit dem Kassier.

(2a) Der Vorstand kann im Innenverhältnis mit einfacher Mehrheit eine "Bagatellgrenze" beschließen, bis zu deren Höhe der Vorsitzende alleine, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, Rechtsgeschäfte abschließen kann, ohne dass diese vom Vorstand genehmigt werden müssen.

(2b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. In den Vorstand gewählt werden können nur natürliche Personen, welche unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind.

(3) Der Vorstand ist - unbeschadet des § 4 - ehrenamtlich tätig.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer abwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

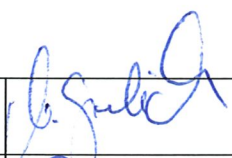
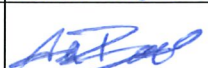
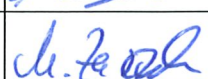
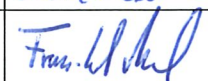
## § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spezialistengruppe Lawinenhundestaffel Hochland in der Bergwacht Bayern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Rosenheim den 14.04.2024

Unterschriften des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassiers und die Gründungsmitglieder

|    |                    |                 |                         |          |                                                                                       |
|----|--------------------|-----------------|-------------------------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Maria Sperlich     | Bernauerstr. 26 | 83229 Aschau i.Ch.      | 02.03.82 |   |
| 2. | Franziska Erismann | Staufenstraße 6 | 83233 Bernau a.Ch.      | 28.06.82 |  |
| 3. | Tabea Neuber       | Am Kobel 12     | 83026 Rosenheim         | 11.03.93 |  |
| 4. | Sabrina Schütz     | Im Gschwand 2   | 82494 Krün              | 07.03.84 |  |
| 5. | Anna Becker        | Rißbergweg 7    | 82445 Schwaigen         | 02.10.82 |  |
| 6. | Michelle Zaczek    | Kleinfeldweg 3  | 83131 Nußdorf           | 10.02.84 |  |
| 7. | Franz-Josef Menzel | Tannenweg 8     | 83209 Großkarolinenfeld | 06.08.60 |  |
| 8. |                    |                 |                         |          |                                                                                       |